



Deutscher Berufsverband
für Soziale Arbeit e. V.

Tariffähige Gewerkschaft
Mitglied der IFSW (International Federation of Social Workers)

Geschäftsordnung für den Erweiterten Bundesvorstand

Allgemeines

Der Erweiterte Bundesvorstand (EBV), ist gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 2. Organ des DBSH. Der EBV gibt sich nachstehende Geschäftsordnung.

§ 1 Mitglieder/Zusammensetzung/Stimmrecht

- (1) Dem EBV gehören die in § 12 Abs. 2 der DBSH-Satzung genannten Mitglieder mit Stimmrecht an.
- (2) Gäste können auf Antrag zugelassen werden. Über die Zulassung entscheiden die Mitglieder nach § 1 Abs. 1

§ 2 Aufgaben

- (1) Der EBV gewährleistet die Ausführung der Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung, koordiniert die Arbeit der Gliederungen und beschließt gewerkschaftlich relevante Empfehlungen sowie sozial-und berufspolitische Grundsätze.
- (2) Insbesondere nimmt er die im § 12 Abs. 1 Ziff. 1 - 13 der Satzung genannten Aufgaben wahr.

§ 3 Versammlung

- (1) Der EBV wird von der/dem Vorsitzenden des DBSH mindestens einmal im Jahr unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss spätestens 6 Wochen vor der Versammlung bei den EBV-Mitgliedern eingegangen sein.
- (2) Der EBV muss zu einer außerordentlichen Versammlung einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des EBV, die nicht Mitglieder des GfV sind, dies unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen, Antragsfristen gelten nicht.
- (3) Die/der Vorsitzende oder deren/dessen Vertretung eröffnet die Versammlung des EBV. Die Leitung der Sitzung wird zu Beginn der Versammlung von den anwesenden Mitgliedern gewählt.
- (4) Die Versammlungsleitung stellt zu Beginn die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder fest, stellt die vorgeschlagene Tagesordnung zur Diskussion und zur Abstimmung.
- (5) Eine EBV-Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder des EBV und die Mehrheit des GfV anwesend sind.
- (6) Eine außerordentliche EBV-Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des EBV und mindestens 1 Mitglied des GfV anwesend sind.
- (7) Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Beschlüsse von Relevanz werden entsprechend verbandsintern veröffentlicht.

Das Protokoll soll innerhalb von 8 Wochen an die EBV-Mitglieder versandt werden. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 14 Tage nach Versand kein schriftlicher Widerspruch zu Händen der / des 1. Vorsitzenden erhoben wurde. Bei Widerspruch wird in der nächsten EBV-Versammlung über die entsprechende Beanstandung als 1. Tagesordnungspunkt entschieden.

§ 4 Anträge

- (1) Anträge können von den im § 1 Abs. 1 der Ordnung genannten Mitgliedern des EBV gestellt werden. Sie müssen mindestens 6 Wochen vorher der Geschäftsstelle zugeleitet werden. Die Anträge sind den EBV-Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Sitzung zugänglich zu machen.
- (2) Dringlichkeitsanträge können zur Beratung zugelassen werden, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten dem zustimmt.
- (3) Liegen mehrere Anträge vor, ist der weitestgehende zuerst abzustimmen. Gleichartige Anträge sind in der Reihenfolge der Antragsstellung abzustimmen.
- (4) Alle Sachanträge sind der Versammlungsleitung im Wortlaut schriftlich vorzulegen und sollen mündlich begründet werden.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung sind außerhalb der Redner_innen sofort zu behandeln. Solche Anträge können u. a. sein:

- Schluss der Redner_innenliste
- Schluss der Debatte
- Beschränkung der Redezeit
- Unterbrechung der Sitzung

Vor der Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge wird nur eine - soweit von der/dem Antragsteller_in nicht schon vorgenommen - befürwortende und eine ablehnende Wortmeldung zugelassen. Redet niemand gegen den Geschäftsordnungsantrag, gilt er als angenommen.

- (6) Beschlüsse sind von den anwesenden Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit zu fassen.
- (7) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist auf Antrag einer/eines Stimmberechtigten durchzuführen.
- (8) Abstimmungen erfolgen in der Regel in der Reihenfolge
 1. Zustimmung
 2. Ablehnung
 3. EnthaltungStimmenkumulation ist nicht möglich.
- (9) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch Beschluss des EBV vom 7.3.2009 in Berlin in Kraft. Sie wurde per Beschluss beim EBV am 15.07.2017 in Husum geändert.